Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist

(87/150/11)

Der Rat beschloß am 30. März 1987, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Der Ausschuß beschloß, Herrn Pardon als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der entsprechenden Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 245. Plenartagung (Sitzung vom 14. April 1987) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG, der auf eine Regelung des Problems der gegenseitigen Anerkennung des Börsenzulassungsprospekts durch die betroffenen Mitgliedstaaten für den Fall abzielt, daß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an Börsen gestellt wird, die in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder tätig sind.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Annahme dieses Vorschlags sowie des Vorschlags betreffend den Prospekt, der im Fall von öffentlichen Zeichnungs- oder Verkaufsangeboten zu veröffentlichen ist [1], zur Integration des Wertpapiermarktes beitragen und die Vereinheitlichung des Kapitalmarktes in der Gemeinschaft fördern wird.

Der Ausschuß ersucht daher den Rat, die beiden von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschläge rasch zu verabschieden.

2. Besondere Bemerkungen

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß der in Artikel 1 vorgesehene Zeitraum von einem Monat für die Stellung von Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung an Börsen, die in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder tätig sind, sehr kurz ist. Hier müßte ein längerer Zeitraum ins Auge gefaßt werden, sofern sich kein bedeutsames neues Ereignis gemäß Artikel 23 der Richtlinie 80/390/EWG ergibt.

Der Ausschuß begrüßt die in Artikel 1 des Kommissionsvorschlags enthaltene Hinzufügung von Absatz 7, der eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden vorsieht. In der Tat ist eine aktive und enge Zusammenarbeit und Konzertierung dieser Behörden unbedingt erforderlich, damit der durch den Richtlinienvorschlag eingeführte Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Gültigkeit und des Inhalts der in Ausübung ihrer Befugnisse getroffenen Entscheidungen in ausgewogener Weise zum Tragen kommen kann. Dies gilt um so mehr, als aus dem für Artikel 24 Absatz 1 vorgeschlagenen Wortlaut hervorgeht, daß der in einem Drittland ansässige Emittent den Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften der Prospekt erstellt und genehmigt werden soll, selbst bestimmen kann.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 1987.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alfons MARGOT

[1] ABl. Nr. C 355 vom 31. 12. 1980 und ABl. Nr. C 226 vom 31. 8. 1982.